

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass nicht alle fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Details zum Verfahren der Anrechnung sind in der Prozessbeschreibung „U15 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ zu vervollständigen. Dabei sind die Verfahren der Anerkennung und Anrechnung klar voneinander getrennt darzustellen oder es ist eine separate Prozessbeschreibung für die Anrechnung zu erstellen. Zudem ist den Studierenden auf der Website transparent zu machen, wie sie die Verfahren der Anerkennung und Anrechnung anstoßen und vollziehen können. (Kriterium § 17 Abs. 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Der Prüfauftrag der externen Gutachterinnen und Gutachter muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO umfassen. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 18 Abs 1 Satz 1).

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Akkreditierungsantrages entschieden, das Qualitätsmanagement der Hochschule nicht zu akkreditieren. Er begründete seine Entscheidung mit inhaltlichen Mängeln des QM-Systems der Hochschule, aber auch mit Mängeln und Bewertungslücken des Akkreditierungsberichts und einer unvollständig durchgeführten Stichprobe.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt.

Zudem hat die Hochschule einen überarbeiteten Akkreditierungsbericht vorgelegt. Der Bericht bildet die vom Gutachtergremium durchgeführte Stichprobe gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 SächsStudAkkVO ab und berücksichtigt die in der Zwischenzeit von der Hochschule vorgenommenen Änderungen. Bei der Erstellung des überarbeiteten Berichts hat das Gutachtergremium zudem auf die vom Akkreditierungsrat in seinem vorläufigen Beschluss formulierten Hinweise auf mögliche Mängel reagiert.

Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule in Verbindung mit dem überarbeiteten Akkreditierungsbericht war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Das Gutachtergremium stellt auf S. 13 des Akkreditierungsberichts fest, dass die im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife durch die Hochschule eingereichten Unterlagen eine Weiterentwicklung des QM-Systems deutlich sichtbar werde. Mit einer breit angelegten Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium würden die zunächst monierten intransparenten und vermeintlich uneindeutigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die im QM-System relevanten Aufgaben definiert. Dadurch habe die Hochschule einen zentralen und verbindlichen Rahmen geschaffen, der zur weiteren Entwicklung und Stärkung der Qualitätskultur mit einer breiten Partizipation beitrage.

Dieser Einschätzung schließt sich der Akkreditierungsrat im Grundsatz an. Die von der HTW Dresden in ihrer Stellungnahme dargelegten Erläuterungen sowie die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen bewertet der Akkreditierungsrat auf der Grundlage des überarbeiteten Akkreditierungsberichts im Einzelnen wie folgt:

1. Zur Verbindlichen Festlegung der Prozesse und Verfahren

Der Akkreditierungsrat hatte bei der erstmaligen Befassung mit dem Antrag der HTW Dresden folgende Punkte bemängelt:

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Die Gutachtergruppe stellt auf Seite 32 des Akkreditierungsberichts fest, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Elemente des Qualitätsmanagementsystems wie z. B. der einzelnen Instrumente und der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in keinem Dokument in Gänze beschrieben und verbindlich für alle Angehörigen der Hochschule festgeschrieben worden sei. Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen daher folgende Auflage vor:

„Die Hochschule muss formal in einer Ordnung/Satzung verankern, welche Instrumente (z. B. internes Akkreditierungsverfahren, Qualitätsgespräch) und Akteur:innen (z. B. Rektoratskommission Studiengangentwicklung, Team Studium/ Lehre) Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems Studium und Lehre sind. Dabei sind die Zuständigkeiten klar zu benennen u. a. für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems. Die Eskalationsstufen, die in einem Konfliktfall greifen, sind ebenfalls zu beschreiben.“ (Auflage 1)

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates handelt es sich in diesem Zusammenhang nicht nur um ein formales Problem. So wird zwar eine Reihe von Zuständigkeiten und Prozessschritten in dem Dokument „P S01 Einrichten, Aufheben, Ändern von Studiengängen“ verbindlich geregelt, weitere

erforderliche Regelungsinhalte werden hingegen – soweit ersichtlich – weder in dem zuvor genannten Dokument noch an anderer Stelle adäquat abgebildet, wie nachfolgend beispielhaft verdeutlicht werden soll:

- a) Es gibt offensichtlich keine Regelungen zu den Fristen für die Akkreditierung von Studiengängen oder die Auflagenerfüllung.*
- b) Es existiert offensichtlich keine Regelung, wer die Bestellung der Fachbeiratsmitglieder vornimmt und deren Unbefangenheit prüft. Im Sachstandsteil des Akkreditierungsberichts wird zwar auf S. 34 dargelegt, dass das Rektorat die Einhaltung der Auswahlkriterien überprüft. Diese Aussage findet sich allerdings nicht in der Prozessbeschreibung P S01 wieder. Folgerichtig urteilt die Gutachtergruppe auf Seite 36 des Akkreditierungsberichts:*

„Den Gutachter:innen ist aufgefallen, dass die Überprüfung der Unabhängigkeit der Fachbeiratsmitglieder weder in der Fachbeiratsordnung näher beschrieben wird noch Teil des Kernprozesses „Einrichten, Aufheben und Ändern von Studiengängen“ ist. Der Vorschlag der Fakultät, welche Personen als Fachgutachter:innen eingesetzt werden könnten, und das Bestellungsschreiben des Rektorats (siehe Fachbeiratsordnung §2, Abs. 4) werden z. B. nicht als Dokumente in dem Kernprozess erwähnt.“
- c) Es ist offensichtlich nicht festgelegt, welche Aufgaben der Rektoratskommission im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des QM-Systems zukommen.*
- d) Es bleibt unklar, inwieweit das Rektorat an die Empfehlungen der Fachbeiräte bzw. der entsprechenden Beschlussvorlage (F S 01 8) gebunden ist, und ob das Rektorat Abweichungen begründen muss.*
- e) Es ist nicht ersichtlich, wo Form, Inhalt und Häufigkeit der Qualitätsgespräche, die im Akkreditierungsbericht mehrfach als zentrales Element des QM-Systems bezeichnet werden, geregelt werden.“*

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Die Hochschule hat eine "Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium" (OSQ) vorgelegt, die das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre sowie die Akkreditierung von Studiengängen darstellt.

Akkreditierungsfristen

In der OSQ sind alle wesentlichen Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb des QM-Systems der Hochschule geregelt. So werden in § 22 der Geltungszeitraum der Akkreditierung sowie die Verlängerungsoptionen festgelegt.

Rektoratskommission

Abs. 6 der Ordnung ist zu entnehmen, dass die Rektoratskommission Lehre und Studium bei der

Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 18 sowie bei der Ausgestaltung der konkreten Umsetzung gemäß § 19 mitwirkt. Der Rektoratskommission kommt die Aufgabe zu, alle zwei Jahre eine Statusprüfung von Auflagen und Empfehlungen aus Systemakkreditierungsverfahren vorzunehmen, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Maßnahmen umzusetzen.

Abweichung von der Beschlussempfehlung

In § 20 OSQ ist festgelegt, dass das Rektorat alle Akkreditierungsentscheidungen durch Beschlussfassung trifft. Grundlage der Entscheidung ist ein Beschlussvorschlag des Prorektorates Lehre und Studium, der auf den Empfehlungen und Hinweisen des Fachbeirats beruht. Wird vom Beschlussvorschlag abgewichen, so muss dies im Sitzungsprotokoll begründet werden.

Fachbeiratsmitglieder

Die Bestellung der Fachbeiratsmitglieder ist in § 2 Abs. 4 der Fachbeiratsordnung geregelt. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen die ebenfalls in der vorgenannten Ordnung enthaltenen Auswahlkriterien erfüllen und Ihre Unbefangenheit im Rahmen der Bestellung schriftlich erklären.

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass Prüfung der Unbefangenheit im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorates erfolge. Das Vorliegen der Unbefangenheitserklärungen aller zu bestellenden Fachbeiratsmitglieder werde von der Referentin der Rektorin geprüft, bevor die Bestellung auf die Tagesordnung einer Rektoratssitzung genommen werde. Dieser Punkt solle bei der nächsten Aktualisierung der Fachbeiratsordnung mit aufgenommen werden.

Qualitätsgespräche

Form, Inhalt und Häufigkeit der Qualitätsgespräche werden in der Prozessbeschreibung „P L02 Qualitätsgespräche durchführen“ beschrieben und geregelt, die die Hochschule mit der Stellungnahme vorgelegt hat. Der Prozessbeschreibung zufolge wird in den jährlich durchzuführenden Gesprächen jeder Studiengang einer Fakultät im Hinblick auf den aktuellen Stand und die relative Veränderung der Kennzahlen diskutiert; mögliche Gründe für Abweichungen werden erörtert; der Umsetzungsstand der im Vorjahr diskutierten Maßnahmen und die Handlungsfelder werden erläutert; mögliche neue Maßnahmen werden vereinbart; über die Gesprächsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates hat die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme und mit Vorlage der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ) nachgewiesen, dass die Prozesse und Verfahren nunmehr verbindlich festgelegt sind.

2. Zur Berücksichtigung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung

Der Akkreditierungsrat hatte bei der erstmaligen Befassung mit dem Antrag der HTW Dresden folgende Punkte bemängelt:

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO systematisch und vollständig erfolgt. Die Gutachtergruppe stellt zwar auf Seite 22 des Akkreditierungsberichts fest, dass sie

„(...) anhand des Selbstberichtes, den übermittelten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Vertreter:innen der Hochschule erkennen [konnte], dass die Umsetzung der systematischen Prüfung der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch verschiedene Verfahren und Prozesse gewährleistet ist.“

Auf Seite 52 des Akkreditierungsberichts kommen die Gutachterinnen und Gutachter allerdings zu einem anderen Schluss, der die Validität der zuvor zitierten Feststellung deutlich in Frage stellt:

„Aus den Unterlagen der Selbstdokumentation wird darüber hinaus deutlich, dass die Fachbeiratsmitglieder lediglich durch einen knappen Foliensatz über ihre Rolle und Aufgabe in dem Prozess der Akkreditierung informiert werden. Einen für das Verfahren notwendigen Einblick in den umfassenden Kriterienkatalog und eine Erläuterung der bestehenden Zusammenhänge zwischen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erhalten die externen Fachbeiratsmitglieder durch diese komprimierten Informationen nicht.“

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats wird mit dieser Aussage ein schwerwiegender Mangel thematisiert, der sich bei weiterer Lektüre der Antragsunterlagen zu bestätigen scheint. Dies legt den Schluss nahe, dass eine systematische Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO durch das QM-System der HTW Dresden derzeit nicht gewährleistet wird (...).“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

In der Stellungnahme der Hochschule wird anhand einer Tabelle dargestellt, wie alle in Teil 2 und in Teil 3 (§§ 3 bis 15 sowie ggf. §§ 19 und 20) der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge in den Prozessdokumenten vollständig und systematisch verankert sind.

Der Sachstandsdarstellung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts ist auf S. 21 zu entnehmen, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch den Fachbeirat des jeweiligen Studiengangs begutachtet und dokumentiert werden. Maßgebliche Dokumente sind hier die Fachbeiratsordnung, das Protokoll zur Begutachtung durch den Fachbeirat und die Matrix der Qualifikationsziele.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums erhöht die vorgelegte Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ) die Verlässlichkeit bei der Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren und des Monitoringverfahrens gemäß den einschlägigen Regelungen. Mit den relevanten Regelungsdokumenten und Kriterienkatalogen einschließlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in allen Prozessen erbringe die Hochschule den Nachweis, dass die in Teil 2 und in Teil 3 (§§ 3 bis 15 sowie ggf. 19 und 20 der anwendbaren Rechtsverordnung) festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge vollständig, systematisch und verlässlich umgesetzt werden. (s. Akkreditierungsbericht, S. 25 und 26)

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates legt die Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ) in der Tat fest, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Dresden auf die Einhaltung der einschlägigen Kriterien der SächsStudAkkVO Teil 2 und Teil 3 hin überprüft werden (§ 19 Abs. 1 OSQ). Die externen Fachbeiräte übernehmen gemäß § 20 Abs. 4 OSQ insbesondere die Begutachtung fachlich-inhaltlicher Kriterien der Studiengänge. Allerdings werden die fachlich-inhaltlichen Kriterien §§ 11 bis 15 sowie ggf. §§ 19 und 20 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung „komplementär durch die Rektoratskommission Studiengangentwicklung und die Fachbeiräte“ begutachtet. Die Aufteilung der zu begutachtenden Kriterien zwischen der internen Rektoratskommission Studiengangentwicklung und den externen Fachbeiräten ist in Anlage II der Ordnung dargestellt.

Aus der Aufteilung der zu begutachtenden Kriterien zwischen der Rektoratskommission Studiengangentwicklung und den Fachbeiräten geht hervor, dass einige fachlich-inhaltliche Kriterien durch die hochschulintern besetzte Rektoratskommission überprüft werden. Aus Sicht des Akkreditierungsrates muss der Prüfauftrag der externen Expertinnen und Experten jedoch sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung umfassen, wenn diese auf den zu begutachtenden Studiengang Anwendung finden. Diese Anforderung geht aus der Begründung zu Art. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) hervor, in der explizit festgehalten wird, dass für die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ein peer-review-Verfahren vorgesehen wird.

In dem Dokument „Protokoll und Gutachten Fachbeiratssitzung“ (F S01 5), das die Fachbeiratsmitglieder für die Bewertung der Studiengangdokumente nutzen (s. Akkreditierungsbericht, S. 26), werden von § 12 nur die Absätze 1 (Satz 3) und 4 abgebildet, § 14 wird nur unvollständig wiedergegeben und § 15 fehlt gänzlich.

Im Rahmen der Stichprobe 4 (Bachelorstudiengang Electrical Engineering/ Elektrotechnik, B. Eng.) stellt das Gutachtergremium auf S. 80 des Akkreditierungsberichts zwar fest, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene erfolge. Das Gutachtergremium habe nachvollziehen können, dass alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien in den Prozessen und Verfahren, wenngleich ohne explizite Ausweisung, berücksichtigt worden seien. Die Bewertung der einzelnen Kriterien ergebe sich aus dem Gutachten.

Der Akkreditierungsrat kommt an dieser Stelle zu einem abweichenden Ergebnis. Auch in dem Gutachten wird deutlich, dass die intern durch die Rektoratskommission geprüften Kriterien wie z. B. § 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO (Studierbarkeit) oder § 15 SächsStudAkkVO (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) offenkundig nicht von dem zuständigen Fachbeirat behandelt worden sind.

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme ausführlich und nachvollziehbar dar, dass die Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§§ 3 bis 15 sowie ggf. 19 und 20 SächsStudAkkVO) insgesamt Berücksichtigung im internen Akkreditierungsverfahren finden. Diese Darstellung wird vom Gutachtergremium bestätigt. Nicht gewährleistet ist jedoch, dass sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung durch externe Expertinnen und Experten bewertet werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Akkreditierungsentscheidung daher mit folgender Auflage:

Der Prüfauftrag der externen Gutachterinnen und Gutachter muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO umfassen. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO).

3. Zu den prozessualen Voraussetzungen (Durchführung der Stichprobe)

Der Akkreditierungsrat hatte bei der erstmaligen Befassung mit dem Antrag der HTW Dresden folgende Punkte bemängelt:

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Die Gutachtergruppe hat insgesamt vier Studiengänge stichprobenartig überprüft. Die ‚Schwerpunkte der Begutachtung‘, für die sich die Gutachterinnen und Gutachter entschieden haben (vgl. S. 55 des Akkreditierungsberichts), weisen einen Bezug zu den Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der sächsischen Studienakkreditierungsverordnung auf. Somit lässt sich feststellen, dass eine stichprobenartige Überprüfung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 SächsStudAkkVO durchgeführt wurde.

Eine Überprüfung aller Kriterien innerhalb eines stichprobenartig ausgewählten Studiengangs gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 SächsStudAkkVO wurde hingegen scheinbar nur der Form halber vorgenommen. Die Einschätzung des Gutachtergremiums auf S. 70 des Akkreditierungsberichts, dass beim Studiengang Electrical Engineering / Elektrotechnik (B. Eng.) eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene erfolgt sei, lässt sich auf Grundlage der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, insbesondere des entsprechenden Protokolls der Fachbeiratssitzung vom 15.09.2022, nicht ohne Weiteres nachvollziehen. Der Akkreditierungsrat stellt daher fest, dass die Stichproben in diesem Verfahren unvollständig sind und nicht den Anforderungen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 SächsStudAkkVO entsprechen (...).“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Aus dem vorgelegten überarbeiteten Akkreditierungsbericht geht hervor, dass nunmehr eine Überprüfung aller Kriterien innerhalb eines stichprobenartig ausgewählten Studiengangs gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 SächsStudAkkVO durchgeführt worden ist.

Ein Verfahrensmangel liegt somit nicht mehr vor.

4. Zu den Hinweisen auf weitere Mängel

Der Akkreditierungsrat hatte bei der erstmaligen Befassung mit dem Antrag der HTW Dresden folgende Punkte bemängelt:

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Auf Grundlage des Akkreditierungsberichts und der von der Hochschule eingereichten Unterlagen ist

der Akkreditierungsrat zu der Auffassung gelangt, dass das QM-System möglicherweise weitere Mängel aufweist, die im Folgenden kurz erläutert werden sollen. Teilweise ist eine Bewertung zum Erfüllungsgrad der Kriterien auch aufgrund lückenhafter Informationen und infolge von Mängeln des Akkreditierungsberichts nicht möglich.“

4.1 Wirksamkeit und Weiterentwicklung des QM-Systems

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts regt die Gutachtergruppe im Kapitel „Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand“ etwas unvermittelt an, bei der Weiterentwicklung des Gesamtsystems den Aspekt der fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung der Studiengänge zu stärken und im Verfahren dafür mehr Raum zu geben. Diese Anregung wird nicht näher erläutert oder begründet, so dass unklar bleibt, ob die Gutachtergruppe an diesem Punkt einen Mangel auf systemischer Ebene anspricht.

In der Sachstandsdarstellung auf S. 42 findet sich folgende Aussage zu der Frage, wie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QM-Systems mit Bezug auf die Studienqualität von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt wird:

„Zusammenfassend werden für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Selbstbericht die Rückmeldungen aller, die hochschulintern am Prozess beteiligt sind, aufgenommen. Basierend auf diesen internen Rückmeldungen und den Empfehlungen von außerhalb wie z. B. der Systemerstakkreditierung, den Impulsen des Akkreditierungsrates und dem Forum der systemakkreditierten Hochschulen wurden und werden die Prozesse an der HTW Dresden gemäß Selbstbericht sukzessive weiter angepasst.“

Diese Aussage zu ‚Rückmeldungen aller, die hochschulintern am Prozess beteiligt sind‘ und ‚Empfehlungen von außerhalb‘, die zu eine Anpassung der Prozesse beitragen sollen, ist zu unspezifisch für einen Nachweis, wie das QM-System der Hochschule auf Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und einer datengestützten Kontrolle der Ergebnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsStudAkkVO systematisch und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Allein die Impulse aus dem Verfahren der Systemakkreditierung reichen in diesem Zusammenhang nicht aus.

Die entsprechende Bewertung der Gutachtergruppe ist ebenfalls sehr unspezifisch:

„Die Gutachter:innen regen an, die Metabetrachtung, die auch die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des gesamten Systems in den Blick nehmen soll, zu intensivieren. In den Gesprächen mit den Vertreter:innen der Hochschule und in der Selbstdokumentation ist deutlich geworden, dass die Zuständigkeit dafür bei der Rektoratskommission Studiengangentwicklung und dem Prorektorat Lehre und Studium liegen.“

Da die Zuständigkeiten der Rektoratskommission Studiengangentwicklung und des Prorektorats Lehre und Studium mit Blick auf die Aufgabe, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des gesamten Systems in den Blick zu nehmen, in keinem der vorliegenden Dokumente näher definiert ist, bleibt die Grundlage für die pauschale Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter weitgehend unbestimmt.“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die systematische und kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Systems der HTWD nun formal in der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ) verankert sei. Dort wird in § 18 (Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems) eine Reihe von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten aufgelistet, die auf eine kontinuierliche Evaluation der im System angelegten Prozesse und einer datengestützten Kontrolle der Ergebnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsStudAkkVO schließen lassen.

Das Gutachtergremium begrüßt die Verankerung der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems in der OSQ und beurteilt die durch den Zweijahreszyklus angestoßene Metabetrachtung zur Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des gesamten Systems als gewinnbringend (s. Akkreditierungsbericht, S. 49)

Ein Mangel liegt nicht (mehr) vor, das Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsStudAkkVO ist erfüllt.

4.2 Beschwerdesystem

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Das QM-System muss gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsStudAkkVO ein Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem beinhalten, das die Definition von regelhaften Prozessen zum Umgang mit Konflikten und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen entsprechend Standard 2.7 der ESG zu Beschwerden und Einsprüchen vorsieht.

Der Umgang mit internen Konflikten ist in dem Dokument „P S01 Einrichten, Aufheben, Ändern von Studiengängen“ unter der Überschrift „Schlichtungsverfahren“ geregelt:

„Fällt das Rektorat keine positive Genehmigungs-bzw. Akkreditierungs-/Zertifizierungs-entscheidung, oder stimmt die Fakultät den erteilten Auflagen nicht zu, findet ein Gespräch zwischen dem/der Rektor/ in und der Fakultät statt. Wird hier keine Einigung erzielt, wird der Hochschulrat hinzugezogen und das weitere Vorgehen, z.B. das Einholen eines externen Teilgutachtens oder eine vollständige Programmakkreditierung des Studiengangs festgelegt. Die Koordination des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch das Prorektorat Lehre und Studium.“

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates liegt hier ein teilweise unbestimmter und daher nicht regelhafter Prozess vor. So ist nicht einmal festgelegt, welches Gremium im Streitfall über das weitere Verfahren entscheidet. Eine beispielhafte Aufzählung möglicher Optionen, die unter Beteiligung des Hochschulrates im Einzelfall festgelegt werden sollen, reicht an dieser Stelle nicht aus.“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass sich bislang eine detailliertere Festlegung eines Beschwerdesystems mit Einspruchswegen und -fristen als nicht notwendig erwiesen habe. Dennoch

sei der Umgang mit Konflikten sowie der Beschwerdeweg nun in der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ) geregelt worden.

Verfahren und Zuständigkeiten sind in § 26 OSQ dargestellt. Konfliktfälle können im Verfahrensverlauf von allen Hochschulangehörigen sowie von den am Verfahren beteiligten Fachbeiratsmitgliedern an die Prorektorin bzw. den Prorektor Lehre und Studium und im nächsten Schritt an das Rektorat zur Schlichtung und Entscheidung über das weitere Vorgehen adressiert werden.

Genehmigt das Rektorat die Studien- und Prüfungsordnung nicht oder trifft es keine positive Akkreditierungsentscheidung oder stimmt die Fakultät den erteilten Auflagen nicht zu, kann die Dekanin oder der Dekan Einspruch gegen die Entscheidung bzw. die Auflagen einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung im Rektorat schriftlich beim Rektorat einzureichen und zu begründen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist das Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten und Beschwerden damit hinreichend verbindlich definiert. Ein Mangel liegt nicht (mehr) vor, das Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsStudAkkVO ist erfüllt.

4.3 Leistungsbereiche

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Auf Seite 38 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest:

„Im Rahmen der Gespräche während der Begehung wurde deutlich, dass die für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche (Dezernat Studienangelegenheiten (mit Prüfungsamt, Stunden- und Raumplanung, Studienberatung), Dezernat Personalangelegenheiten (mit Programmkoordination Professorinnenprogramm), Stabsstelle Internationales, Bibliothek, Zentrum für fachübergreifende Bildung usw.) in das Qualitätsmanagementsystem eingebunden sind z. B. über Vorprüfungen von Studiengangdokumenten, die bei internen Akkreditierung vorgenommen werden (z. B. neue oder geänderte Studien- und Prüfungsordnungen), oder Stellungnahmen, die in die Verfahren eingebracht werden.“

Konkrete Belege für diesen in den Gesprächen gewonnen Eindruck enthalten weder der Akkreditierungsbericht noch die vorliegenden Prozessbeschreibungen, so dass offen bleibt, in welcher Form die für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 SächsStudAkkVO in das QM-System der Hochschule einbezogen werden.“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass eine verbindliche Festlegung – und damit einen konkreten Nachweis – der Einbindung relevanter HTWD-interner Leistungsbereiche in den Prozess der Akkreditierung und Studiengangentwicklung insbesondere die Prozessbeschreibung „P S01 Einrichten, Aufheben, Ändern von Studiengängen“ liefere. Die Erstellung der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium sei zudem zum Anlass genommen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im QM-System explizit darzustellen. Zentraler Partner bei der Akkreditierung und

Studiengangentwicklung sei das Dezernat Studienangelegenheiten.

Die Funktionsbereiche Prüfungsamt, Abteilung Stunden- und Raumplanung und Studierendensekretariat sicherten neben den Lehrenden im Kern die operative/administrative Durchführung der Studienprogramme und seien über die Prozessbeteiligung eingebunden. Der Dezernent bzw. die Dezernentin Studienangelegenheiten sei in den Kommissionen Lehre und Studium und in der Rektoratskommission Studiengangentwicklung als ständiges Mitglied eingebunden und stelle somit ebenfalls die Berücksichtigung und die Rückkoppelung zwischen operativer Studiengangdurchführung und Studiengangentwicklung/Akkreditierung sicher.

Darüber hinaus würden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im QM-System in der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium unter § 17 (Qualitätssicherung der für Lehre und Studium unmittelbar relevanten Leistungsbereiche) ausgewiesen. Dort werden folgende Festlegungen getroffen:

Zu den für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereichen gem. §17Abs. 2 S. 3 SächsStudAkkVO gehören das Studierendensekretariat, die zentrale Studienberatung, das Prüfungsamt, die zentrale Stunden- und Raumplanung, die Stabsstelle Internationales, AV-Dienste & Veranstaltungstechnik (Zentrum für Informationsdienste und Digitale Transformation), Dezentrale Services (Zentrum für Informationsdienste und Digitale Transformation) sowie die Bibliothek.

Die aufgeführten Bereiche stellen durch geeignete Verfahren sicher, dass die für den reibungslosen Studienbetrieb erforderliche Leistungserbringung kontinuierlich gewährleistet ist. Hierzu legen sie geeignete Ziele und Evaluationsverfahren fest. Die Rückmeldungen von Lehrenden und Studierenden sind bei der Evaluation angemessen zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen der Hochschule sind nachvollziehbar, ein Mangel liegt nicht (mehr) vor. Das Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 3 SächsStudAkkVO ist erfüllt.

4.4 Veröffentlichung / Qualitätsberichte

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Auf Seite 43 des Akkreditierungsberichts regt die Gutachtergruppe in dem Kapitel „Wirkung und Weiterentwicklung“ an, „die in der ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrats hochgeladenen Akkreditierungsberichte auf Vollständigkeit und korrekte Angaben zu prüfen.“

Diese Empfehlung wird nicht näher erläutert oder begründet. In dem Kapitel „Dokumentation und Veröffentlichung“, in dem eine Behandlung des Themas „Akkreditierungs- bzw. Qualitätsberichte“ eigentlich zu erwarten gewesen wäre, finden sich keine weiteren Aussagen zu der oben zitierten Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob die Anforderungen gemäß § 18 Abs. 4 SächsStudAkkVO erfüllt sind.“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass inzwischen alle Datensätze der Hochschule korrekt und vollständig in der ELIAS-Datenbank hochgeladen worden seien.

Das Gutachtergremium bestätigt auf S. 59 des Akkreditierungsberichts, dass die Hochschule das Muster des Qualitätsberichts und die Qualitätsberichte zu den Studiengängen der Stichprobe vorgelegt habe und nunmehr sichergestellt sei, dass die Hochschule ihren Veröffentlichungspflichten nachkomme.

Ein Mangel liegt nicht (mehr) vor, das Kriterium § 18 Abs. 4 SächsStudAkkVO ist erfüllt.

4.5 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Dem Akkreditierungsbericht ist auf Seite 54 zu entnehmen, dass es an der Hochschule Studienangebote gibt, die in Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen wie z. B. einer Agrargenossenschaft für bestimmte Zielgruppen durchgeführt werden.“

Ob oder inwieweit die Anforderungen gemäß § 19 SächsStudAkkVO (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen) erfüllt sind, ist dem Akkreditierungsbericht nicht zu entnehmen. Die Kooperationen werden weder näher erläutert noch liegt eine entsprechende gutachterliche Bewertung vor.“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass die Kooperation mit der Agrargenossenschaft auf das Modell EBBA „Erwerb des Berufsabschlusses im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft“ referenziere. Das Modell beinhalte die intensiv-praktische Ausbildung zum Erwerb des Berufsabschlusses Landwirt/Landwirtin als freiwillige Zusatzqualifikation im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft. Zentrales Element dieses Modells ist ein 14-monatiges Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums der Agrarwirtschaft an der HTWD. Es existierten in diesem Kontext keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wie z.B. Agrargenossenschaften im Sinne des § 19 SächsStudAkkVO, da kein gemeinsamer Studiengang in Kooperation durchgeführt werde.

Dem überarbeiteten Akkreditierungsbericht ist auf S. 63 zu entnehmen, dass die Hochschule keine Studienangebote anbietet, die in Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen durchgeführt werden.

Ein Mangel liegt nicht vor, das Kriterium § 19 ist nicht einschlägig.

4.6 Hochschulische Kooperationen

Zitat aus dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates:

„Dem Akkreditierungsbericht ist auf Seite 54 zu entnehmen, dass es rechtsverbindliche Kooperationsverträge gibt, die die Grundlage für die Zusammenarbeit der HTW Dresden mit

ausländischen Partnerhochschulen bilden. Der Vertrag „umfasst die Programmziele, ein abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen, Programmabläufe, Anerkennungsregelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung“.

In dem Kooperationsvertrag zum Studiengang ‚Master Management mittelständischer Unternehmen mit der Université Paris Nanterre‘ werden – entgegen der Aussage im Akkreditierungsbericht – keine Maßnahmen zur Qualitätssicherung aufgeführt, so das unklar bleibt, wie die Gutachtergruppe zu ihrem Urteil gelangte und wie die gradverleihende(n) Hochschule(n) die Qualität des Studiengangskonzeptes gemäß § 20 SächsStudAkkVO gewährleisten.“

Würdigung der Stellungnahme der Hochschule unter Berücksichtigung des überarbeiteten Akkreditierungsberichts:

Dem überarbeiteten Akkreditierungsbericht ist zu entnehmen, dass Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, im QM-System Berücksichtigung finden, wenn die maßgeblichen Prozesse (Gremienprozesse, Vergabe des Abschlusses) von der Hochschule administriert werden. Sie durchliefen im hochschulinternen QM-System die internen Begutachtungsverfahren und würden demzufolge akkreditiert. Im QM-System seien hinsichtlich hochschulischer Kooperationen Studiengänge mit internationalen Komponenten im Sinne eines Doppelabschlusses erfasst. Dazu sehe das QM-System spezifische Kriterien für das Profilmerkmal ‚international‘ im Bewertungskriterienkatalog vor.

Alle ab 2021 geschlossenen Verträge zu Doppelabschlussprogrammen der HTWD enthielten folgenden obligatorischen Passus zur Qualitätssicherung:

„Beide Partnerhochschulen stellen sicher, dass der Studiengang in jeder Hinsicht den Anforderungen der jeweiligen institutionellen, föderalen/autonomen und nationalen Qualitätssicherungsbehörden entspricht. Das Qualitätsmanagement basiert auf den "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area", die die Partner im Rahmen ihrer länderspezifischen Regelungen umsetzen. Qualität ist das Ergebnis der Interaktion zwischen Lehrenden, Studierenden und dem institutionellen Lernumfeld. Die Qualitätssicherung soll ein Lernumfeld gewährleisten, in dem Studieninhalte, Lernangebote und Institutionen für ihren Zweck geeignet sind. Die beiden zentralen Ziele der Qualitätssicherung sind Rechenschaftspflicht und Verbesserung. Beides zusammen schafft Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Hochschuleinrichtung. Die Partner vereinbaren, dieses Anliegen im Rahmen der gemeinsamen Kooperation umzusetzen.“

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im überarbeiteten Akkreditierungsbericht kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass § 20 SächsStudAkkVO im QM-System der HTW Dresden berücksichtigt wird. Ein Mangel liegt nicht (mehr) vor.

